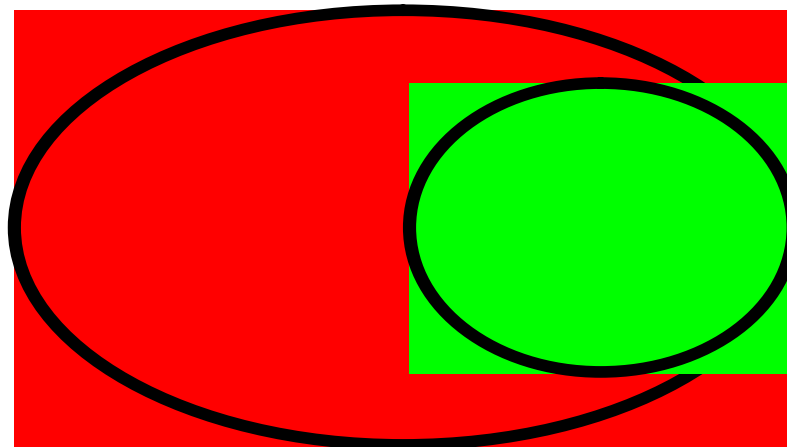


**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des
Arbeitsschutzes
zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes
der Beschäftigten bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)**

**§ 5
Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Gefährdungsbeurteilung



Vorgaben für die Umsetzung der Anforderungen des § 3 BetrSichV

- minimaler Aufwand**
- hohe Aussagekraft**
- Akzeptanz, z. B. bei den Beschäftigten und der Behörde**



**Lösung mit geringen Kosten
und geringem Zeitaufwand
(unternehmerfreundliche
Lösung)**

Schritte der Gefährdungsbeurteilung

1. Schritt: Festlegung der Betrachtungseinheiten
2. Schritt: Identifizierung der Gefährdungen
3. Schritt: Bewertung der Gefährdungen
4. Schritt: Planung der Schutzmaßnahmen

§ 5 Abs. 1 und 2 ArbSchG

Abs. 1: Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung (3. Schritt)** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen zu ermitteln (2. Schritt)**, welche **Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich (4. Schritt)** sind.

Abs. 2: Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je **nach Art der Tätigkeit (1. Schritt)** vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes ausreichend.

Insbesondere zu berücksichtigende Gefährdungen gemäß § 3 BetrSichV

Abs.1 Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 5](#) des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge [1](#) bis [5](#), des [§ 16](#) der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des [§ 4](#) des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Dabei hat er insbesondere die **Gefährdungen** zu berücksichtigen,

die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind

und **die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der**

Arbeitsmittel untereinander oder

mit Arbeitsstoffen oder

der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Anhänge 1 bis 4 BetrSichV

Anhang 1

Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2
(Beschaffungsanforderungen)

Anhang 2

**Mindestvorschriften zur Verbesserung
der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten
bei der Benutzung von Arbeitsmitteln**
(Betriebsvorschriften)

Anhang 3

Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

Anhang 4

A

**Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche
explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können**

B

Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

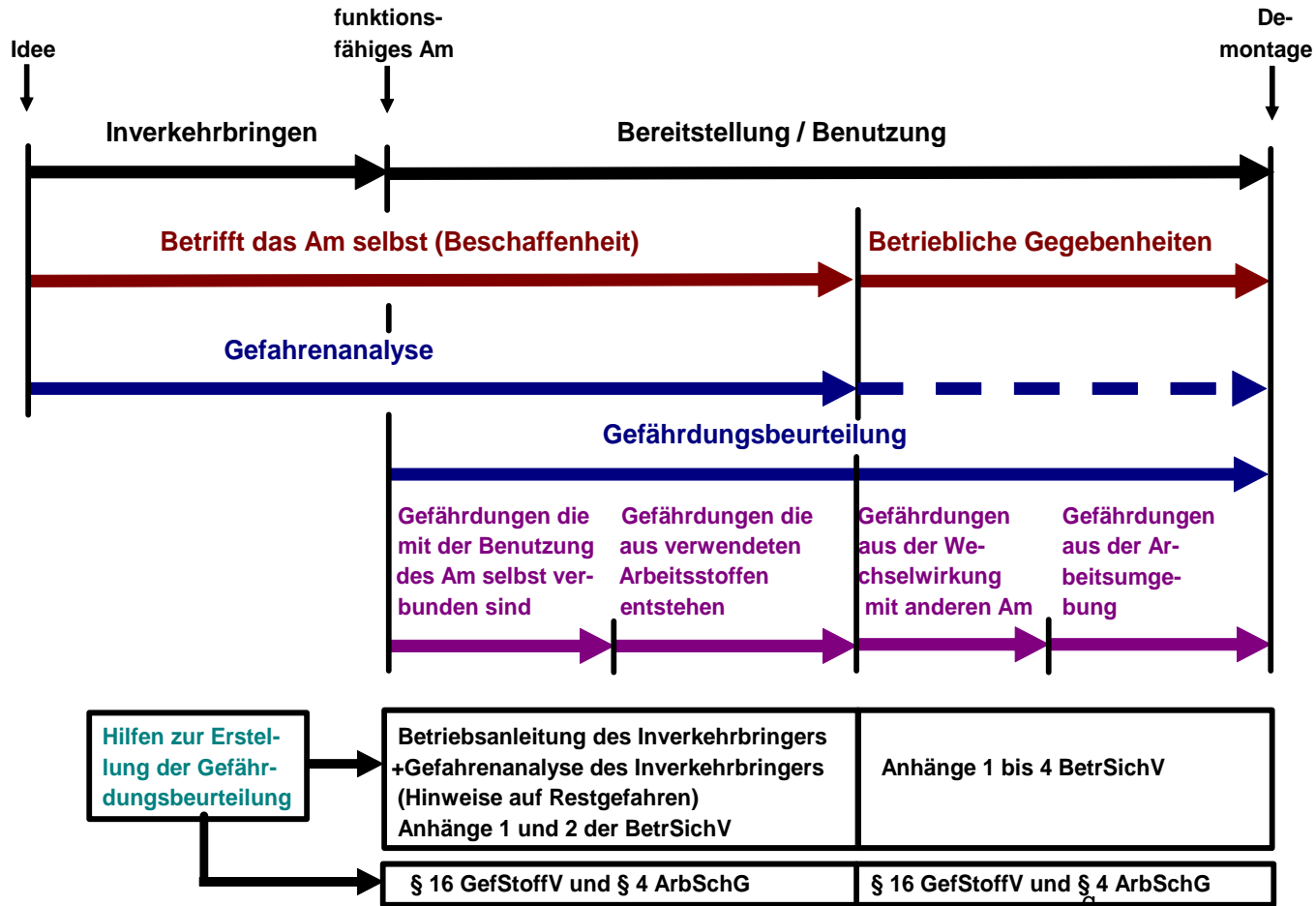
§ 16 Gefahrstoffverordnung

Ermittlungspflicht

& 4 Arbeitsschutzgesetz

Allgemeine Grundsätze

Arbeitsmittel (harmonisierter Bereich) Gefahrenanalyse / Gefährdungsbeurteilung



Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV

Betrachtungseinheit: Maschinen, die ab den 01.01.1995 in Verkehr gebracht sind
(entsprechen den Anforderungen der 9.GPSGV)

Lfd. Nr.	Relevante Gefährdung	Bewertung der Gefährdung		Schutzmaßnahme(n) Planung, Durchführung, Kontrolle
		Anforderung	Anforderung erfüllt	
1.	Gefährdungen die mit der Benutzung des Am selbst verbunden sind	Anhänge 1 und 2 BetrSichV	ja, durch Gefahrenanalyse des Herstellers - Inverkehrbringers	
2.	Gefährdungen die aus verwendeten Arbeitsstoffen entstehen	Anhang 1 BetrSichV	teilweise, durch Gefahrenanalyse des Herstellers - Inverkehrbringers	teilweise erforderlich
3.	Gefährdungen aus Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln	Anhänge 1 und 2 BetrSichV	teilweise, durch Gefahrenanalyse des Herstellers - Inverkehrbringers	teilweise erforderlich
4.	Gefährdungen aus der Arbeitsumgebung	Anhänge 2 bis 4 BetrSichV	teilweise, durch Gefahrenanalyse des Herstellers - Inverkehrbringers	teilweise erforderlich
5.	Restgefährdungen aus der Betriebsanleitung des Herstellers	Betriebsanleitung		Einhaltung der Vorgaben, z.B. durch - Unterweisungen, - Betriebsanweisungen

6. Prüfungen*

Lfd. Nr.	Art	Umfang	Fristen	Prüfpersonal

* unter Beachtung der Betriebsanleitung, den § 10 BetrSichV und dem Stand der Technik

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV

Lfd. Nr.	Relevante Gefährdung	Bewertung der Gefährdung		Schutzmaßnahme(n)		
		Anforderung	Anf. erfüllt	Planung	Verantw.	Kontrolle
.....	Nichterkannte Gefährdungen			Schriftliche monatliche Erfassung auf der Grundlage von Befragungen der Bediener, des Wartungs- u. Instandsetzungspersonals.	Meister Herr T.: monatl.	Bereichsleiter Herr..... monatl. (nachweisbar)
				Festlegung der eventuell erforderlichen Schutzmaßnahme(n).	SiFa u. Meister Herren.... nach Erf.	
				Aufnahme in die Gefährdungsbeurteilung.	SiFa Herr nach Erf.	

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV

Betrachtungseinheit: Bereitstellung/Benutzung

Standort:
Hersteller:
Baujahr:
Typ:

Das oben näher bezeichnete **Arbeitsmittel** wurde einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 4 der BetrSichV, des § 16 GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG unterzogen.

Gefährdungen, die insbesondere mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden, sind unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers, vor allem der Hinweise zu Restgefährdungen, nicht vorhanden.

Beurteilung der Restgefährdungen aus der Betriebsanleitung des Herstellers:

Lfd. Nr.	Restgefährd.	Bewertung		Schutzmaßnahme(n)		
		Anf.	Ist-Zu.	Planung	Verantw.	Kontr.
1.	Einzugstellen bei Instandsetzungsarbeiten	Herstellervorgaben	nicht umgesetzt	Erstellung einer Betriebsanweisung auf der Grundlage der Herstellervorgaben. Schriftliche Unterweisung des Instandsetzungspersonals.	Herr T.:	Herr ..
2.	u.s.w.	u.s.w.	u.s.w.	u.s.w.	u.s.w.	u.s.w.

§ 8 Abs. 2 3. und 4. Satz GPSG
Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde geht bei Produkten, die einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterliegen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, davon aus, dass sie den dort jeweils festgelegten Anforderungen entsprechen.

Bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen, die mit dem GS-Zeichen nach § 7 Abs. 1 versehen sind, ist davon auszugehen, dass diese den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie anderen Rechtsvorschriften entsprechen.

Prüffristenermittlung nach § 10 Abs. 2 BetrSichV

Abschnitt 2 BetrSichV
gemäß § 3 Abs. 3 "Gefährdungsbeurteilung"

1. BG - Vorschriften enthalten weiterhin Mindestprüffristen, z. B.

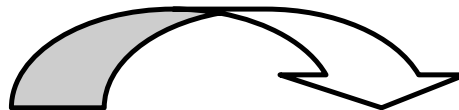
BGV D6 "Krane" in der Fassung vom 01.01.04
BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln" (Stand 01.04)

**2. Aussagen aus den Leitlinien des UA4 zur
BetrSichV (Stand 19.02.04)**

Antworten zu der Frage 3.6 "Prüffristen"
"..... Er muss bei den Maßnahmen aber auch den Stand der Technik beachten. Dazu gehören u. a. die bisherigen Prüfvorschriften und Regeln der BG. Bei Abweichungen Notwendigkeit der Abstimmung mit BG"

**3. Artikel "BetrSichV"- Sicherheitsing. 8/2004
Seite 32 von Dipl.-Ing. Frank Balter**

"Solange die berufsgenossenschaftlichen Prüfvorschriften noch existieren, werden wir um die meist jährliche Prüfung nicht so ganz herumkommen. Fast alle Empfehlungen gehen derzeit dahin, noch alles beim Alten zu lassen. Ob und wann die hohen Freiheitsgrade durch die Betriebssicherheitsverordnung kommen, ist für manche noch fraglich."



Es bleibt alles beim Alten!!!!

Ermittlungen von Prüfungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BetrSichV (Gabelstapler)

Prüfungsart	Prüfungsumfang	Prüfungsfrist	Prüfperson	Grundlage
vor Benutzung	Sicht- und Funktionsprüfung auf erkennbare Mängel	einmal täglich	Bedienperson	BGV D 27
regelmäßige Prüfung	auf Beeinträchtigung der Sicherheit	jährlich	befähigte Pers. (Sachkundiger)	§10 Abs.2 BetrSichV und BGV D 27
außerordentliche Prüfung	auf Beeinträchtigung der Sicherheit	nach außergewöhnlichen Ereignissen	befähigte Person	§ 10 Abs. 2 BetrSichV
Prüfung nach Instandsetzungsarbeiten	auf ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion	nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit beeinträchtigen kann	befähigte Person	§ 10 Abs. 3 BetrSichV

Ermittlung von Prüfungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BetrSichV (Krane)

Prüfungsart	Prüfungsumfang	Prüfungsfrist	Prüfperson	Kranart	Grundlage
vor Benutzung	Sicht- u. Funktionsprüfung auf erkennbare Mängel	einmal täglich	Bedienperson	alle	BGV D 6
regelmäßige Prüfung	auf Beeinträchtigung der Sicherheit	jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	alle	§ 10 Abs. 2 BetrSichV und BGV D 6
außerordentliche Prüfung	auf Beeinträchtigung der Sicherheit	nach außergewöhnlichen Ereignissen	befähigte Person	alle	§ 10 Abs. 2 BetrSichV
Prüfung nach Instandsetzungsarbeiten	auf ordnungsgemäßen Zustand u. sichere Funktion	nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit beeinträchtigen kann	befähigte Person	alle	§ 10 Abs. 3 BetrSichV
Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme u. nach jeder weiteren Montage	auf ordnungsgemäße Montage u. sichere Funktion	vor der ersten Inbetriebnahme u. nach jeder weiteren Montage	befähigte Person (Sachverständiger, Sachkundiger)	Krane, deren Sicherheit von der Montage abhängt, wie TDK, MDK	§ 10 Abs. 1 BetrSichV und BGV D 6

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten?

